

Diplom Substitutionsbehandlung Kärnten 2023

Rechtliche Grundlagen und deren Relevanz für die Praxis

Behördliche und gerichtliche Weisungen

Ziffern 1-5

Dr. Gerald Kattnig

FA Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, AM

Leiter der AVS-Drogenambulanz ROOTS

Villach mit Beratungsstellen in Spittal und Feldkirchen

**Referent für Substitutionsfragen der Ärztekammer
Kärnten**

**Eigene Facharztpraxis für Psychiatrie, Psychotherapie
& Biofeedback**

Vorbemerkung

Mein Vortrag ist das Resultat meiner praktischen Arbeit in der Drogenambulanz Roots seit 2007 sowie verschiedener Fortbildungen aus dem Suchtbereich.

Interessenskonflikte für diesen Vortrag: keine

www.avs-sozial.at/psychosoziale-angebote



Arbeitsvereinigung
der Sozialhilfe Kärntens

HOME

ÜBER UNS

JOBBS

SERVICE

AVS VOR ORT

UNTERSTÜTZER



KINDER, JUGENDLICHE
& FAMILIEN

MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG

PSYCHOSOZIALE
ANGEBOTE

PFLEGE UND
BETREUUNG

PSYCHOSOZIALE ANGEBOTE



UNSERE PSYCHOSOZIALEN ANGEBOTE

- ATZ Arbeitstrainingszentrum
- PPD - Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst
- Psychosoziales Beratungszentrum - Psychosoziale Dienste
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
- Drogenambulanzen und Drogenberatungsstellen

KONTAKT ZUR AVS

Fischlstraße 40
9024 Klagenfurt am W.
T: 0463/512035-0
F: 0463/512035-2292
E: office@avs-sozial.at

UNTERSTÜTZER

Betreuungseinrichtungen nach §15 SMG

- ▶ zB Roots
- ▶ Bundeszuschüsse für Errichtung und Betrieb, zweckmäßig und wirtschaftlich
- ▶ Entsprechend qualifizierte Mitarbeiter:innen
- ▶ Behörde hat Kontrollrecht
- ▶ GBM im Sinne von §11 SMG
- ▶ Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- ▶ Jährlicher Tätigkeitsbericht (Suchthilfekompass) fürs BMG
- ▶ Verschwiegenheitspflicht
- ▶ Ca. 200 Einrichtungen österreichweit

AVS-Standorte

Kärnten **Ost (Dr. Claudia Scheiber)**

AVS Drogenambulanz Klagenfurt (2003)

AVS Drogenberatung Völkermarkt (2009)

AVS Drogenberatung Wolfsberg (2020)

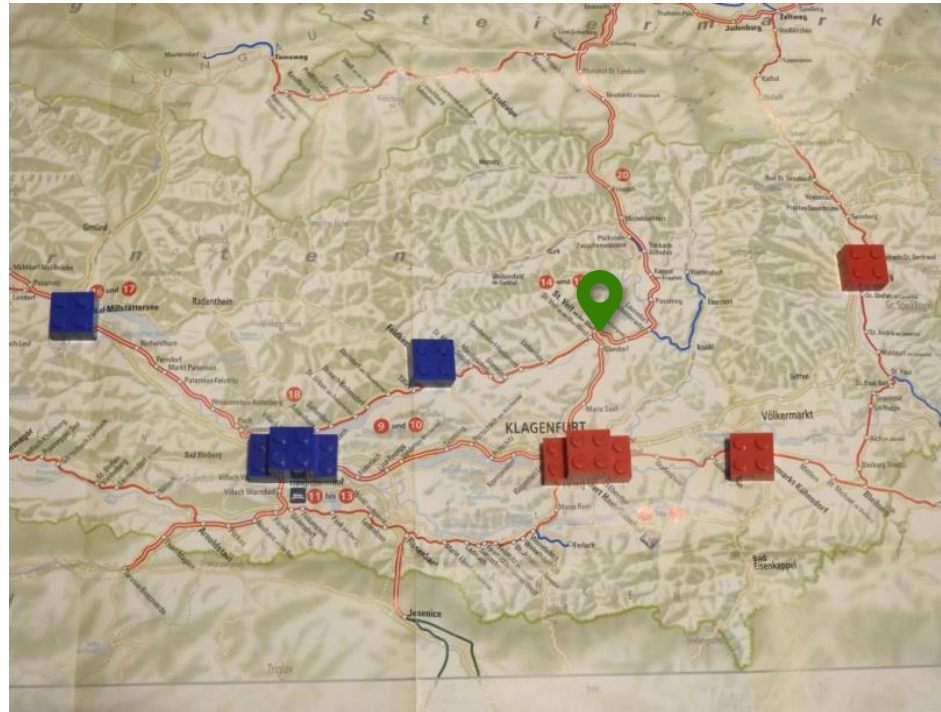
AVS Drogenberatung **St. Veit (2022)**

Kärnten **West (Dr. Gerald Kattinig)**

AVS Roots Drogenambulanz und
Drogenberatung Villach (2006)

AVS Roots Drogenberatung Spittal
(2010)

AVS Roots Drogenberatung Feldkirchen
(2019)



Zielgruppe: Konsumenten illegaler Substanzen und deren Angehörige

- Freiwillig oder im Rahmen von behördlichen/gerichtlichen Auflagen
- 1. Schwerpunkt:
Gesundheitsbezogene Maßnahmen nach dem Suchtmittelgesetz (§ 11) Abs. 2, Z1-Z5
- 2. Schwerpunkt: Substitutionsbehandlung
- 3. Schwerpunkt: Angehörigenberatung

§ 11 SMG - Gesundheitsbezogene Maßnahmen

*...Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei
Suchtgiftmissbrauch...*

- ▶ **Z1** die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
- ▶ **Z2** die ärztliche Behandlung
- ▶ **Z3** die klinisch - psychologische Beratung und Betreuung
- ▶ **Z4** die Psychotherapie
- ▶ **Z5** die psychosoziale Beratung und Betreuung

SMG § 11 Abs.2, Ziffer 1

Ärztliche Überwachung

- ▶ Einschätzung der Situation
- ▶ Harntests mit Abgabe unter Sicht
- ▶ Qualitativer vs. quantitativer Test
- ▶ Manipulationsversuche?

SMG § 11 Abs.2 Ziffer 2

Ärztliche Behandlung

- ▶ ambulante Entzugsbehandlung
- ▶ Einstellung auf geeignete Substitutionsmittel

Ärztliche Behandlung im Allgemeinen

- ▶ Verlaufsbeobachtung des Gesundheitszustandes
- ▶ ambulante Entzugsbehandlung
- ▶ Einstellung auf geeignete Substitutionsmittel
- ▶ Hepatitis Beratung, Test und Impfung
- ▶ HIV Beratung und Testung
- ▶ Schwangerschaftsberatung und -Betreuung
- ▶ Planung und Vermittlung stationärer Therapie
- ▶ Medizinisch-psychiatrische Diagnostik zur Therapieplanung
- ▶ Psychiatrisch-fachärztliche Behandlung

Somatische Komorbiditäten

Abszesse, Phlegmonen, Thrombophlebitiden, art. und ven. Durchblutungsstörungen, Brandwunden, Erfrierungen, Ulcera, Skabies, Pediculosis capitis/pubis, Mykosen, Endocarditis, Sepsis, Asthma bronchiale, chr. Bronchitis, Pneumonie, Pankreatitis, Lebensmittelintoxikationen, Ulcus ventriculi/duodeni, Fehl- und Mangelernährungen, akute und chr. Zystitis, Pyelonephritis, desolater Zahnstatus, Verletzungen jeder Art, Arthritis, Kolpitis, Geschlechtskrankheiten, Amenorrhoe, Migräne, epileptische Anfälle, periphere Paresen, Polyneuropathien, Hepatitis ABC, HIV-Infektionen, TBC....

Psychiatrische Komorbiditäten

- ▶ Organische Störungen
- ▶ Schizophrenien
- ▶ Affektive Störungen
- ▶ Angsterkrankungen
- ▶ Essstörungen
- ▶ Persönlichkeitsstörungen
- ▶ ADHS
- ▶ Intelligenzminderung
- ▶ Posttraumatische Belastungsstörungen

SMG § 11 Abs.2, Ziffer 3

- ▶ Klinisch-psychologische Beratung und Behandlung
- ▶ Diagnostik, Motivationsarbeit
- ▶ Psychologische Bearbeitung der Abhängigkeitsproblematik
- ▶ Klärung der persönlichen Lebenssituation
- ▶ Fördern von persönlichen Ressourcen
- ▶ Stabilisieren der Persönlichkeit
- ▶ Ausbildung der Reflexions- und Genussfähigkeit
- ▶ Rückfallprophylaxe
- ▶ Vorbereiten des stationären Aufenthaltes

SMG § 11 Abs. 2, Ziffer 4

Psychotherapie

SMG § 11 Abs.2, Ziffer 5

Psychosoziale Betreuung

- ▶ Unterstützung bei **herausfordernden sozialen Situationen** (Wohnen, Arbeit, Finanzen, Behördenwege, etc.)
- ▶ Klärung der **persönlichen Lebenssituation**
- ▶ Stärkung der **Reflexionsfähigkeit**
- ▶ Vorbereitung auf den stationären Aufenthalt (Entzugs- und/oder Langzeittherapie) inkl. Antragstellung wegen Kostenübernahme

Rechtliche Rahmenbedingungen - SMG

- ▶ 1928 Giftgesetz -Strafe bei illegaler Überlassung (ähnl. NPSG)
- ▶ 1946 SGG Suchtgiftgesetz
- ▶ 1949 auch Erwerb und Besitz strafbar
- ▶ 1970er Sucht als Krankheit, Therapie statt Strafe
- ▶ 1985 Begriff große und geringe Menge, Therapie statt Strafvollzug
- ▶ 1997 SMG Suchtmittelgesetz, psychotrope Stoffe
- ▶ 2008 §28 (Vorbereitung von Suchtgifthandel) mit 15-facher Grenzmenge, geringe Menge gestrichen.
- ▶ 2012 NPSG Neues Psychoaktiven Substanzen Gesetz
- ▶ **2018 Novelle SGVO - leitlinienorientiert**

NPSG Neues Psychoaktiven Substanzen Gesetz

- ▶ Richtet sich nur gegen die Händler, nicht gegen Konsumenten. Besitz, Konsum und die vorteillose Weitergabe sind nicht strafbar.
- ▶ Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.
- ▶ Bei Tod eines Menschen oder schwerer Körperverletzung (>24 Tage Berufsunfähigkeit) einer größeren Zahl von Menschen (ab 10 Personen) > 1-10 Jahre Haft.

Suchtmittelgesetz (SMG)

- ▶ Früher **Giftgesetz** (1928), **Suchtgiftgesetz** (1946)
- ▶ seit 1997 **SMG**, zu dieser Zeit wurden neue gerichtl. Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe eingeführt. Zweck war es den illegalen Handel von Medikamenten mit Abhängigkeitspotential zu unterbinden.
- ▶ ..diesem Bundesgesetz (**SMG**) unterliegen **Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe.**
- ▶sowie deren **Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb, Verkauf und Besitz**
- ▶ 2012 wurde das **Neue - Psychoaktive- Substanzen - Gesetz (NPSG)** erlassen, um auf neuartige Substanzen mit Suchtpotential prohibitiv reagieren zu können.

Strafbarkeit SMG

- ▶ Schon bei kleinsten messbaren Suchtmittelmengen liegt ein entsprechendes Tatmotiv vor.

Grenzmengen

- ▶ Durch die Tathandlung(en) nicht überschritten > Staatsanwaltschaft verpflichtet das Strafverfahren einzustellen, wenn Tat ausschließlich zum eig. Gebrauch begangen wurde oder zum persönlichen Gebrauch eines anderen, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat. Seit 1.1.2016 wird Mitteilung von der Staatsanwaltschaft an die Gesundheitsbehörde weitergeleitet. Erst bei Nichterfüllung/ neg. Abschluss wird Staatsanwaltschaft wieder aktiv (Therapie statt Strafverfahren).

Grenzmengen (Reinsubstanz in g)
Bei mehreren Tathandlungen mit
verschiedenen SG werden die jeweiligen
Prozent-GM addiert.

Bezeichnung	Wirkstoff	GM in g	Übl. Reinheit in %	GM in g Straßenqualität	15x GM	25x GM
Heroin	Diacetylmorphin	3	10-25	12-30	180-450	300-750
Kokain		15	20-25	60-75	900-1.120	1.500-1.860
Marihuana	D9-THC	20	1			
	THCA	40	10	400	6.000	10.000
Opium	Morphin	10	?	IdR ab 100g		
Ecstasy	MDMA	30	0,05	Ca 600 Stück	Ca 9.000 St	Ca. 15.000St
Speed	Amphetamin	10	10-20	50-100	750-1.500	1.250-2.500

Grenzmengen bei suchtgifthaltigen Substitutionsmedikamenten

Bezeichnung	Wirkstoff	GM in g	GM in St.	15-fache GM in St.	25-fache GM in St.
Substitol 200mg	Morphin 150mg	10	66	1.000	1.665
Compensan 100mg	Morphin 79,95mg	10	125	1.876 St.	3.126
Subutex 2mg	Buprenorphin	1	500	7.500	12.500
Suboxone 2mg	Buprenorphin	1	500	7.500	12.500

Verbotene Handlungen nach dem SMG

- ▶ Bedeutung der Mengen: Schon bei kleinsten messbaren Suchtmittelmengen liegt ein entsprechendes Tatmotiv vor. Grenzmenge nicht überschritten, nur eig. Gebrauch oder vorteillose Überlassung → Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.
- ▶ Vorsatzerfordernis
- ▶ Bedeutung eig. Süchtigkeit (Privilegierung)
- ▶ Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften §27 SMG
- ▶ (Vorbereitung von) Suchtgifthandel §§28, 28a SMG
- ▶ Gerichtl. Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe §§30,31,31a SMG

Unerlaubter Umgang mit SG

- ▶ Tatobjekt Suchtgift
- ▶ Tathandlungen
- ▶ (Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Anbieten, Überlassen, Verschaffen, Anbau, Aufzucht)
- ▶ Privilegierungen (pers. Gebrauch, Gewöhnung)
- ▶ Qualifikationen
- ▶ (gewerbsmäßige Begehung, Weitergabe an Minderjährige, Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung, Tatbegehung im öff. Raum)

Grundsatz Therapie statt Strafe im Suchtmittelrecht

- ▶ Therapie statt Strafverfahren §§12-14 SMG
- ▶ Therapie statt Strafe §§35-38 SMG
- ▶ (Vorläufiger Rücktritt der Verfolgung durch die STA)
- ▶ Therapie statt Strafvollzug §§39 f SMG
- ▶ (Aufschub des Strafvollzuges)

Therapie statt Strafverfahren §§12-14 SMG

- ▶ §12 Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde
- ▶ §13 Schule, Bundesheer
- ▶ §14 bei negativem Verlauf/ Abschluss > Staatsanwaltschaft, §35

§12 SMG Therapie statt Strafverfahren

- ▶ Annahme, dass eine Person Suchtgift missbraucht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde d. Begutachtung mittels eines fachkundigen Arztes durchzuführen...
- ▶ Ergibt die Begutachtung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß §11 Abs.2. notwendig ist, so hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass sich die Person einer solchen Maßnahme unterzieht.
- ▶ Ausführende Stellen hier: Amtsärzte von Magistrat oder BH.

§13 SMG - Drogenkonsum an Schulen

- ✓ *...ist anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht...hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zu zuführen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gem.§11 Abs2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt (verweigert) ...so hat der Leiter der Schule die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde, anstelle einer Strafanzeige, zu informieren...*
- ✓ *...diese Behörde hat in Folge anhand §12 vorzugehen, (sofern es sich nicht um einen §35 Abs 4 Fall handelt...)...*

§35 SMG - Vorläufiger Rücktritt der Verfolgung durch die STA

...die Staatsanwaltschaft hat...von der Verfolgung einer Straftat nach §§27 Abs 1 u 2...zurückzutreten, wenn diese ausschl. für den persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte einen Vorteil daraus gezogen hat...

...Rücktritt unter Bestimmung einer Probezeit von 1-2 Jahren...

...Der Rücktritt setzt eine geeignete ärztliche Stellungnahme voraus (Gesundheitsbehörde, BH oder Magistrat)...

...Kontrollierende Stelle: Staatsanwaltschaft, (eventuell auch die zuständige Behörde für die Z1)...

Therapie statt Strafe §§ 35-38 SMG

- ▶ §35 Probezeit von 1-2 Jahren statt Verfolgung der Straftat durch die Staatsanwaltschaft (vorläufiger Rücktritt).
- ▶ Ärztliche Stellungnahme, ob der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme bedarf, ob diese zweckmäßig, ihm nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- ▶ §36 bei neg. Verlauf/ Abschluss → BH informiert Staatsanwaltschaft
- ▶ §37 nach Einbringen der Anklage hat das Gericht das Verfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung einzustellen.
- ▶ §38 Fortsetzung des Strafverfahrens: weitere Anklage aus diesem Bereich, neg. Verlauf.
- ▶ Pos. Verlauf → endgültiger Rücktritt, Einstellung des Strafverfahrens

Therapie statt Strafvollzug §§39f SMG

- ▶ §39 Aufschub für die Dauer von höchstens 2 Jahren, wenn Verurteilter an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer notwendigen und zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme (GBM), gegebenenfalls einer bis zu 6 Monate dauernden stationären Aufnahme, zu unterziehen. Max. Freiheitsstrafe 3 Jahre.
- ▶ Probezeit beginnt nach Abschluss der für den Vollzugaufschub relevanten GBM.
- ▶ Erfolg der GBM? Legalere statt ill. Konsum, Substitution, Harm reduction, Abstinenz.

§39 SMG - Aufschieb des Strafvollzuges

- ✓ *...der Vollzug einer verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe... ist für die Dauer von höchstens 2 Jahren aufzuschieben...*
- ✓ *...wenn der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt...sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme oder auch einer bis zu sechs Monate dauernden stationären Therapie zu unterziehen...*
- ✓ *... sofern vorhanden, muss zur Begutachtung und Bestimmung der gesundheitsbezogenen Maßnahme ein fachärztl. Gutachten, oder eine Stellungnahme einer der in §35 Abs 3 Z 2 genannten Stellen herangezogen werden...*

Strafen und Gesundheitsbezogene Maßnahmen

- ▶ **§27 Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften:**
Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (ausschließlich persönlicher Gebrauch) bzw. 12 Mo oder 360 Tagsätze Geldstrafe. Weitergabe an Minderjährige:
Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre, wenn man selbst volljährig od mind. 2 Jahre älter als der Minderjährige ist. Gewerbsmäßig > bis 3 a Haft
- ▶ Bei Gewöhnung an Suchtmittel (bei aufrechter Abhängigkeit) ist der persönliche Gebrauch oder Mittel zum Erwerb der Suchtmittel mit einer Freiheitsstr. von bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Privilegierungen bei § 27

- ▶ Tatbegehung zum persönlichen Gebrauch
- ▶ (und jedes uneigennütziges Anbieten, Überlassen oder Verschaffen)
- ▶ Tatbegehung bei Gewöhnung durch Suchtmittel
- ▶ (Beschaffungskriminalität) - mehr als 50% des Gewinns fließen in neuerliche SM-Beschaffung.
- ▶ Gewerbsmäßiges Handeln schließt Privilegierung nicht aus. Lediglich wenn die Tathandlung gegenüber Minderjährigen gesetzt wird und die Altersdifferenz > 2a beträgt, kommt dies nicht zur Anwendung.

Strafen und Gesundheitsbezogene Maßnahmen

- ▶ **§28** Überschreitet der Erwerb der Suchtmittel die festgelegte Grenzmenge droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren.
- ▶ Gewerbsmäßige Herstellung/Verkauf: Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren.
- ▶ Milderungsgrund: Abhängigkeit
- ▶ Event. Meldung an die Pass- und/oder FS-Behörde

Relevanz von Suchtmitteldelikten

- ▶ Strafregister
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Führerscheinggesetz
- ▶ Gewerbeordnung
- ▶ Passgesetz
- ▶ Waffengesetz
- ▶ Mietrecht

Strafregister

- ▶ Eine Vorstrafe scheint grundsätzlich in der Strafregisterauskunft auf. Freiheitsstrafen bis einschließlich 3 Monaten unterliegen der beschränkten Auskunft: Nur Behörden erhalten Kenntnis davon, im Leumundszeugnis nicht angeführt. Für Verurteilungen nach § 27 oder § 30 SMG gilt dies bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe (laut §42 Abs. 1 SMG).

Arbeitsrecht I

- ▶ 1) Suchtmittelkonsum als Entlassungsgrund
- ▶ Arbeiter (§82 Gewerbeordnung): Trunksucht, Gefängnis >14d als Entlassungsgrund
- ▶ Angestellte (§27 Z 1 AngG): jede schuldhafteste Handlung/Unterlassung eines Angestellten, die zu Vertrauensunwürdigkeit führt, bildet einen Entlassungsgrund. > (§15 Abs. 4 ASchG) Pflicht von Arbeitnehmern, sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.
- ▶ Illegaler Konsum von Suchtmitteln ist analog zum Alkoholmissbrauch anzuwenden.

Arbeitsrecht II

- ▶ 2) Beschäftigung von substituierten Personen
 - ▶ medizinisch indizierter Gebrauch → §15 Abs. 4 ASchG nicht anwendbar. Abgesehen davon sollte eine richtig verordnete Substitutionsbehandlung ohnehin nicht zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen...

Führerscheinggesetz

- ▶ Ab 0,8 Prom. Alkohol jedenfalls Fahruntüchtigkeit.
Verwaltungsstrafe 800-3.700€ und FS-Entzug mindestens 3 Mo (erstmalig mind. 1 Mo).
- ▶ Laut VwGH (2017) nicht der Grad der Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtmittel alleine maßgeblich.
Es genüge, dass die Beeinträchtigung auf dies und weitere Ursachen wie Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist.
- ▶ Verkehrszuverlässigkeit als unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung und den Behalt der Lenkerberechtigung.

Gewerbeordnung

- ▶ **Ausschlussgrund für die Ausübung eines Gewerbes:**
jede gerichtliche Verurteilung → 3 Monate
Freiheitsstrafe/180 Tagessätze Geldstrafe.
- ▶ **Gastgewerbe bei Verurteilung nach §§ 28-31 SMG**
ausgeschlossen.
- ▶ **Nach §26,27 GewO kann die Behörde Nachsicht**
vom Entzug der Gewerbeberechtigung üben
(nach entsprechender Prognoseentscheidung).

Passgesetz

- ▶ Der rechtswidrige Umgang mit Suchtmitteln kann zur Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses oder zu dessen Entziehung seitens der Behörde führen. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres die Beschränkung der Freizügigkeit begründen. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen. Prognose über das künftige Verhalten auf Basis des bisherigen Fehlverhaltens.

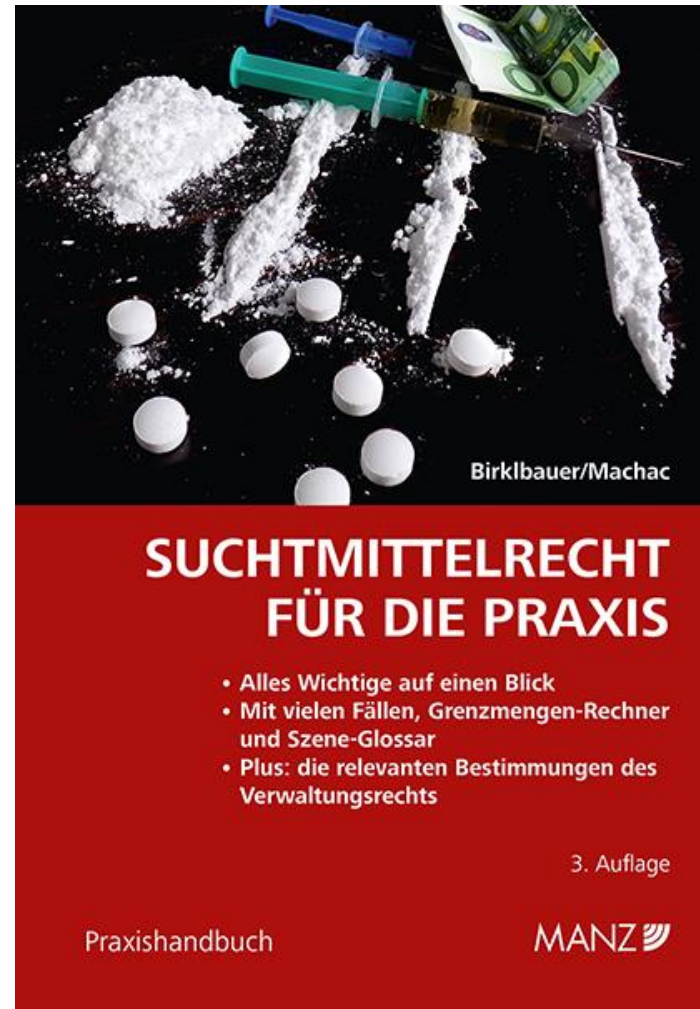
Waffengesetz

- ▶ **Waffenbesitzkarte/-pass setzt Verlässlichkeit voraus. Mangelnde Verlässlichkeit bei Alkohol- oder Suchtkrankheit.**
- ▶ **Eine Person, die SM konsumiert, aber nicht abhängig ist, gilt grundsätzlich als verlässlich im Sinne des Waffengesetzes. Es müssen also noch zusätzliche Gefährdungen hinzutreten zB wenn die Person nach Drogenkonsum aggressiv geworden ist.**

Mietrecht

- ▶ Stellt jemand still und heimlich Suchtmittel in seiner Wohnung her, liegt der Kündigungsgrund nicht vor. Wenn es jedoch durch die Käufer von Suchtmitteln zu einer Störung des Hausfriedens und einer Verschmutzung des Hauses kommt, liegt ein Kündigungsgrund vor.
- ▶ Entscheidend ist somit insgesamt die Außenwahrnehmung.

...für alle, die es genau wissen wollen...



*Danke für die
Aufmerksamkeit!*